

Titel der Drucksache:

**Laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII zur
 Förderung in Kindertagespflege**

Drucksache

0170/18

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.05.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	07.06.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.06.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

24.05.2018 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten 639.239 EUR			
↓				
	2018	2019	2020	2021
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	142.200 EUR	198.069 EUR	218.567 EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
X Deckung siehe Sachverhalt				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege (Beschlusstext)

Anlage 2: Herleitung des nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII maßgeblichen Betrages zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson

Sachverhalt

Anerkannte Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 ThürKitaG Anspruch auf eine laufende Geldleistung (Sachleistung und Anerkennung der Förderleistung) zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Bis 31.12.2017 wurde diese Geldleistung durch Verwaltungsvorschrift des TMBJS geregelt. Eine Fortschreibung ist aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen Mindestbeträge nicht geplant. Es besteht Regelungsbedarf hinsichtlich der zu zahlenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Erfurter Kindern. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherigen Regelungen der ausgelaufenen Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Entgeltstufen (TVÖD SuE, Entgeltgruppe 1) und vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten für Ganztagsbetreuung (max. 9 Stunden/Betreuungstag) beizubehalten (siehe auch Anlage 2) und das Verfahren gemäß Anlage 1 festzulegen.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft, da ab diesem Zeitpunkt die Neufassung des ThürKitaG in Kraft getreten ist.

Da aktuell weniger Tagespflegepersonen tätig sind, reichen die in der Haushaltsstelle 45420.76290 zur Verfügung stehenden Mittel aus, um den Mehrbedarf im Jahr 2018 zu decken. Der Tarifabschluss 2018 ist bei der Aufstellung der Haushaltsplanung 2019/2020 zu berücksichtigen.

